

Universität Leipzig
Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie mit den Schwerpunkten städtische Räume und Mittel- und Osteuropa an der Universität Leipzig

Vom 30. September 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 16. Juli 2009 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des stärker anwendungsorientierten Studienganges erreicht wurden:

1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der Fachgebiete
 - Wirtschafts- und Sozialgeographie
 - Geographie städtischer Räume
 - Regionale Geographie Mittel- und Osteuropas
 - Anwendungen im Bereich Geoinformatik, Geostatistik und Fernerkundung
2. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung

§ 2
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich der betreuten außeruniversitären Praktikumszeit von sechs Wochen und der Masterarbeit.

§ 3
Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung umfasst Modulprüfungen des Masterstudiums und die Masterarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich in der Regel aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zur Prüfungsordnung festgelegt.

§ 4
Fristen und Freiversuch

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studenten/Studentin über den Anteil des Teilzeitstudiums.

- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang oder auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Masterprüfung und die Masterarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Student/in nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat oder eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Prüfung im Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie mit den Schwerpunkten städtische Räume und Mittel- und Osteuropa kann nur ablegen, wer
 1. für den Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie mit den Schwerpunkten städtische Räume und Mittel- und Osteuropa an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann.

- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit ohne Begründung durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten worden sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die in Form von Hausarbeiten, Exkursionsberichten, Testaten, Übungsaufgaben, Praktikumsprotokollen/-berichten, Protokollen oder Referaten zu erbringen sind und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum der schriftlichen Prüfungsvorleistungen und die Dauer der mündlichen Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden. Sofern Wiederholungsprüfungen nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (4) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (5) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen

Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.

- (7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 6 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,

"gut", wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

"befriedigend", wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

"ausreichend", wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Frage nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt zu 100 % Prozent in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

- (9) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen

- (10) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbei-

tungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind und

nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die/der Prüfungskandidat/in zeigen, dass sie/er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2 und 4 sowie § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse. Dabei muss bei einer in Teamarbeit erbrachten Leistung der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation in Form einer Hausarbeit geht mit doppelter Wichtung, die Bewertung der Präsentation geht mit einfacher Wichtung in die Gesamtnote der Projektarbeit ein.
- (5) Einzelheiten zum Umfang der Projektarbeiten sind in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.

Die Dauer der mündlichen Präsentationszeit je Prüfling und die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Ausarbeitung sind in der Anlage zur

Prüfungsordnung bestimmt. Im Fall der Teamprüfung steht jedem einzelnen Prüfling die in der Anlage zur Prüfungsordnung ausgewiesene Präsentationszeit zur Verfügung. In diesem Fall ergibt sich die gesamte Präsentationszeit des Teams aus der Summe der zu erbringenden Einzelleistungen der Prüflinge des Teams.

§ 11

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Hausarbeiten, Referate, Moderationen, Projektpräsentationen und Exkursionsberichte. Regelungen zu den Arten der alternativen Prüfungsleistungen des Wahlbereiches finden sich in der Prüfungsordnung des Studienganges, dem das Modul entnommen ist.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum der jeweiligen alternativen Prüfungsleistungen ist in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt. Soweit die Anlage zur Prüfungsordnung keine Regelung zum Bearbeitungszeitraum einer alternativen Prüfungsleistung des Wahlbereiches ausweist, ist diese in der Prüfungsordnung des Studienganges ausgewiesen, dem das Modul entnommen ist.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Kernbereichs und des Wahlbereiches sowie der Masterarbeit. Die Modulprüfungen werden dabei grundsätzlich nach dem Maß der jeweils erworbenen Leistungspunkte gewichtet (5 LP mit Wichtung 1, 10 LP mit Wichtung 2). Das Modul "Außeruniversitäres Berufspraktikum" (MA-AG/PG-07) wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und geht mit der Wichtung null in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein. Die Masterarbeit wird mit der Wichtung 8 in der Note der Masterprüfung berücksichtigt.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen

festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ausnahmen regeln 14 Abs. 4. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
5. bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

- (6) Die deutschen Noten für die Masterprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder

Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Der/Die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.

- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung im Sinne von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Kernbereich oder das Modul "Außeruniversitäres Berufspraktikum" endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernbereichs oder einem Modul des Wahlbereiches endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernbereichs endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Kernbereichs ausgeglichen werden.
- (4) Ist eine Modulprüfung im Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlbereiches ausgeglichen werden.
- (5) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

**Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges "Wirtschafts- und Sozialgeographie mit den Schwerpunkten städtische Räume und Mittel- und Osteuropa" an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung und Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17
Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss Geographie/Geowissenschaften wird innerhalb der Fakultät für Physik und Geowissenschaften gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Geographie/Geowissenschaften.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.

- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie mit den Schwerpunkten städtische Räume und Mittel- und Osteuropa relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 30 LP studienbegleitend in der Regel im vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss in der Regel im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form und einfach auf einem elektronischen Medium einzureichen.
- (7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (8) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).

- (9) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (10) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem/der Dekan/in der Fakultät für Physik und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Physik und Geowissenschaften versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23
Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss Geographie/Geowissenschaften ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24
Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Physik und Geowissenschaften einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25
Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Wirtschafts- und Sozialgeographie mit den Schwerpunkten städtische Räume und Mittel- und Osteuropa beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählt neben

dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage zur Prüfungsordnung aufgezählten Modulen sowie aus den Modulprüfungen des Wahlbereichs und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Kernbereich (90 LP)		Außeruniversitäres Berufspraktikum (10 LP)	Wahlbereich (20 LP)
Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (insgesamt 60 LP)	Masterarbeit (30 LP)		

Das Kernbereich umfasst 90 LP (inklusive Masterarbeit mit 30 LP).

10 LP werden im Rahmen eines außeruniversitären Berufspraktikums erzielt.

Der Wahlbereich umfasst Module im Gesamtumfang von 20 LP, die aus dem Angebot anderer Studiengänge auf der Grundlage von Fächerkooperationsvereinbarungen gewählt werden können. Die im Wahlbereich wählbaren Module sind in der Anlage aufgelistet.

Eine Erweiterung des Angebotes auf der Grundlage zusätzlicher Fächerkooperationsvereinbarungen ist möglich. Auf Antrag können in begründeten Einzelfällen andere Module für den Wahlbereich mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und dem Einvernehmen der entsprechenden Fakultät gewählt werden.

- (4) Die Module MA-AG-01 bis MA-AG-05 sowie das Modul MA-AG/PG-06 sind Pflichtmodule des Kernbereichs; von den Wahlmodulen des Kernbereichs (MA-GF-01 bis MA-GF-03) sind zwei Module zu wählen.
- (5) Regelungen zum Pflichtmodul "Außeruniversitäres Berufspraktikum" MA-AG/PG-07 befinden sich in der Anlage zur Prüfungsordnung.
- (6) Die Belegung eines Moduls ist ausgeschlossen, wenn der/die Student/in dieses Modul bereits in einem Bachelorstudiengang absolviert hat.
- (7) Weitere Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlbereichs treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind.

§ 27 **Mastergrad**

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät für Physik und Geowissenschaften den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt M. Sc.).

§ 28 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften am 2. Juli 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 10. März 2009 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde am 16. Juli 2009 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 30. September 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zur Studien- und zur Prüfungsordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzel Erläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, regelt die Prüfungsordnung.

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Science Wirtschafts- und Sozialgeographie mit den Schwerpunkten
städtische Räume und Mittel- und Osteuropa**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (aus MA-GF-01, MA-GF-02)	1.	P	1				5
Wahlplatzhalter 2 (vgl. § 26 PO)	1.	P	1				10
MA-AG-01 Konzepte und Strukturen städtischer Räume	1.	P	1	Exkursionsbericht (4 Wochen)	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Konzepte und Strukturen städtischer Räume" (2SWS)							
Übung "Konzepte und Strukturen städtischer Räume" (1SWS)							
Vorlesung "Vorlesung aus dem Bereich Wirtschafts- und Sozialgeographie städtischer Räume" (2SWS)							
Exkursion "Wirtschafts- und Sozialgeographie städtischer Räume" (1SWS)							
MA-AG-02 Projektseminar	1./2.	P	2		Projektarbeit: Hausarbeit (12 Wochen) und Präsentation (10 Min.)	1	10
Seminar "Grundlagen und Konzeption des Projektes" (2SWS)							
Praktikum "Datenerhebung und Auswertung" (4SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 4 (aus MA-GF-01, MA-GF-03)	2.	P	1				5
Wahlplatzhalter 3 (vgl. § 26 PO)	2.	P	1				10
MA-AG-03 Wirtschafts- und Sozialgeographie Mittel- und Osteuropas	2.	P	1	Referat (10 Min.) im Seminar	Mündliche Prüfung 15 Min.	1	5
Vorlesung "Wirtschafts- und Sozialgeographie Mittel- und Osteuropas" (2SWS)							
Seminar "Wirtschafts- und Sozialgeographie Mittel- und Osteuropas" (1SWS)							
MA-AG-04 Große Exkursion	2.	P	1	Referat (15 Min.)	Exkursionsbericht (4 Wochen)	1	5
Seminar "Vorbereitung der Exkursion" (2SWS)							
Exkursion "Große Exkursion" (5SWS)							

MA-AG/PG-06 Spezialgebiete der Geographie 3 aus mindestens 5 Lehrangeboten sind zu wählen	3.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Spezialgebiete der Geographie I" (2SWS)							
Vorlesung "Spezialgebiete der Geographie II" (2SWS)							
Seminar "Spezialgebiete der Geographie III" (2SWS)							
Seminar "Spezialgebiete der Geographie IV" (2SWS)							
Seminar "Spezialgebiete der Geographie V" (2SWS)							
MA-AG/PG-07 Außeruniversitäres Berufspraktikum	3.	P	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	1	10
Praktikum "Außeruniversitäres Berufspraktikum" (0SWS)							
MA-AG-05 Aktuelle Forschungsfelder der Wirtschafts- und Sozialgeographie	3.	P	1	Referat (30 Min.) im Oberseminar	Hausarbeit (8 Wochen)	1	10
Seminar "Oberseminar Wirtschafts- und Sozialgeographie" (3SWS)							
Kolloquium "Geographische Kolloquia" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Forschungsfelder der Wirtschafts- und Sozialgeographie" (1SWS)							
Masterarbeit							30
Summe:							120

Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschafts- und Sozialgeographie mit den Schwerpunkten städtische Räume und Mittel- und Osteuropa

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
MA-GF-01 Geographische Informationssysteme – Anwendungen	1./2.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Geoinformationssysteme - Modelle und Analysen" (2SWS)							
Seminar "Geoinformationssysteme - Modelle und Analysen" (2SWS)							
MA-GF-02 Fernerkundung	1.	WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Fernerkundung - Satellitenbildanalyse" (1SWS)							
Seminar "Fernerkundung - Satellitenbildanalyse" (2SWS)							
MA-GF-03 Geostatistik II	2.	WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Statistische Methoden in der Geographie" (2SWS)							
Seminar "Statistische Methoden in der Geographie" (2SWS)							

Wahlmodule Master of Science Wirtschafts- und Sozialgeographie mit den Schwerpunkten städtische Räume und Mittel- und Osteuropa

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
03-ARA-0704 Fachmodul Wirtschaft und Sozialgeografie Globalisation and its Discontents	1.	W	1–2				10
Seminar "Globalisierungsforschung" (2SWS)					Referat und Hausarbeit	1	
Übung "Empirische Sozialforschung" (2SWS)					Referat	1	

03-ARA-0904 Vertiefungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeographie	1./3.	W	1-2					10
Blockseminar "Aktuelle Ansätze der Wirtschafts- und Sozialgeographie" (2SWS)					Projektpräsentation	1		
Kolloquium "Aktuelle Ansätze der Wirtschafts- und Sozialgeographie" (2SWS)					Moderation	1		
03-ETH-0101 Ethnographie des Nahen und Mittleren Ostens I	1.	W	1	Protokoll	Klausur 120 Min.	1		10
Vorlesung "Ethnographie Nordafrikas" (2SWS)								
Vorlesung "Ethnographie der Nilländer" (2SWS)								
03-ETH-0102 Ethnographie Lateinamerikas I	1.	W	1	Protokoll	Klausur 120 Min.	1		10
Vorlesung "Ethnographie Mesoamerikas" (2SWS)								
Vorlesung "Ethnographie Zentralamerikas und des karibischen Raums" (2SWS)								
03-HIS-0216 Geschichte Südost- und Ostmitteleuropas in der Neuzeit (Ende 18.-20. Jahrhundert) (Schwerpunktmodul)	1.	W	1	Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	Hausarbeit	1		10
Vorlesung "Geschichte Südost- und Ostmitteleuropas in der Neuzeit" (2SWS)								
Seminar "Geschichte Südost- und Ostmitteleuropas in der Neuzeit" (2SWS)								
Übung "Geschichte Südost- und Ostmitteleuropas in der Neuzeit" (2SWS)								
06-01-102-3 Konstitution der Macht	1.	W	1		Hausarbeit (6 Wochen)	1		10
Seminar "Konstitution der Macht I" (2SWS)								
Seminar "Konstitution der Macht II" (2SWS)								
Kolloquium "Konstitution der Macht" (2SWS)								
06-01-103-3 Organisation der Macht	1.	W	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1		10
Seminar "Organisation der Macht I" (2SWS)								
Seminar "Organisation der Macht II" (2SWS)								
Kolloquium "Organisation der Macht" (2SWS)								
06-01-104-3 Transformation der Macht	1.	W	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1		10
Seminar "Transformation der Macht I" (2SWS)								
Seminar "Transformation der Macht II" (2SWS)								
Kolloquium "Transformation der Macht" (2SWS)								
06-01-107-3 Methodenmodul	1.	W	1					10
Seminar "Methodenmodul I" (2SWS)				Referat im Kolloquium	Projektarbeit	1		
Seminar "Methodenmodul II" (2SWS)					Projektarbeit	1		
Kolloquium "Methodenmodul" (2SWS)								
06-02-101-1 Grundzüge der Soziologie I	1.	W	1					10
Vorlesung "Grundzüge der Soziologie I" (2SWS)				Hausarbeit in der Übung	Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1		
Übung "Grundzüge der Soziologie I" (2SWS)								

06-02-105-1 Spezieller Schwerpunkt I: Sozialstruktur, soziale Ungleichheit und Sozialpolitik Die beiden Vorlesungen sind Pflicht von den beiden Seminaren wird ein Seminar gewählt.	1./3.	W	1					10
Vorlesung "Spezieller Schwerpunkt I/1" (2SWS)				Übungsaufgaben im Seminar	Klausur 90 Min.	1		
Vorlesung "Spezieller Schwerpunkt I/2" (2SWS)								
Seminar "Spezieller Schwerpunkt I/1" (2SWS)								
Seminar "Spezieller Schwerpunkt I/2" (2SWS)								
07-201-1206 Immobilienanalyse	1./3.	W	1					10
Seminar "Immobilienanalyse" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1		
Übung "Immobilienanalyse" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1		
07-201-1209 Marktforschung	1./3.	W	2					10
Seminar "Marktforschung I" (3SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (15 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1		
Seminar "Marktforschung II" (3SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (15 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1		
07-201-2213 Stadtentwicklung II	1./3.	W	1					10
Vorlesung "Stadtentwicklung II" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2		
Übung "Stadtentwicklung II" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1		
Seminar "Stadtentwicklung II" (2SWS)								
07-202-1202 Evolutorische Ökonomik	1./3.	W	1					10
Vorlesung "Evolutorische Ökonomik" (4SWS)					Klausur 90 Min. Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1 1		
Seminar "Evolutorische Ökonomik" (2SWS)								
07-202-1203 Internationale Wirtschaftsbeziehungen	1.	W	1					10
Vorlesung "Internationale Wirtschaftsbeziehungen" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1		
Seminar "Internationale Wirtschaftsbeziehungen" (2SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1		
11-LBIO-0101 Allgemeine Botanik	1.	W	1	12 Protokolle zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1		10
Vorlesung "Allgemeine Botanik" (3SWS)								
Praktikum "Allgemeine Botanik" (4SWS)								
120-111-1002 TM1, Mittlere Atmosphäre	1.	W	1					5
Vorlesung "Mittlere Atmosphäre" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1		
Seminar "Mittlere Atmosphäre" (1SWS)								

120-111-1005 A1, Aerosole und Atmosphärenchemie: Grundlagen	1.	W	1				10
Vorlesung "Atmosphärische Aerosole: Grundlagen" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Atmosphärenchemie: Grundlagen" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Praktikum "Atmosphärische Aerosole" (2SWS)							
13-123-1312 Mineralsystematik und Mikroskopie	1.	W	1		Mündliche Prüfung 45 Min.	1	10
Vorlesung/ Übung "Spezielle Mineralogie" (3SWS)							
Exkursion "Spezielle Mineralogie" (1SWS)							
Vorlesung "Polarisationsmikroskopie" (1SWS)							
Übung "Polarisationsmikroskopie" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung in die Petrographie und Geochemie" (1SWS)							
Geow-01 Allgemeine Geowissenschaften I	1./3./ 5.	W	1	4 schriftliche Testate in der Übung, jeweils 20 Min, davon müssen mindestens 3 bestanden sein	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Einführung in die Geologie" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung in die Geophysik" (2SWS)							
Übung "Gesteinskunde" (2SWS)							
MSc-Geow-01 Sedimente und Umwelt	1.	W	1	Praktikumsberichte	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Allgemeine Sedimentologie" (3SWS)							
Seminar "Spezielle Sedimentologie" (1SWS)							
Übung "Praktikum Sedimentologie" (2SWS)							
MSc-Geow-02 Endogene Georisiken	1.	W	1	Übungsaufgaben 45 Min. jeweils pro Vorlesung	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Geodynamik" (2SWS)							
Vorlesung "Seismizität" (2SWS)							
Vorlesung "Vulkanismus" (2SWS)							
MSc-Geow-03 Geologie des Känozoikums	1.	W	1	Referat im Seminar	Klausur 120 Min.	1	10
Seminar "Spezielle Themen Känozoikum" (1SWS)							
Vorlesung "Geologie des Tertiärs" (2SWS)							
Vorlesung "Geologie des Quartärs" (3SWS)							
03-ETH-0104 Ethnographie des Nahen und Mittleren Ostens II	2.	W	1	Protokoll	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Ethnographie Vorderasien" (2SWS)							
Vorlesung "Ethnographie Mittelasiens" (2SWS)							
03-ETH-0105 Ethnographie Lateinamerikas II	2.	W	1	Protokoll	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Ethnographie des Andenraums" (2SWS)							
Vorlesung "Ethnographie Amazoniens und Patagoniens" (2SWS)							

03-HIS-0203 Geschichte Europas im hohen und späten Mittelalter (Schwerpunktmodul)	2.	W	1	Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	Hausarbeit	1	10
Vorlesung "Geschichte Europas im hohen und späten Mittelalter" (2SWS)							
Übung "Geschichte Europas im hohen und späten Mittelalter" (2SWS)							
Seminar "Geschichte Europas im hohen und späten Mittelalter" (2SWS)							
06-01-101-3 Interpretation der Macht	2.	W	1		Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "Interpretation der Macht I" (2SWS)							
Seminar "Interpretation der Macht II" (2SWS)							
Kolloquium "Interpretation der Macht" (2SWS)							
06-01-105-3 Legitimation der Macht	2.	W	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Legitimation der Macht I" (2SWS)							
Seminar "Legitimation der Macht II" (2SWS)							
Kolloquium "Legitimation der Macht" (2SWS)							
06-01-108-3 Projektmodul	2.	W	1				10
Seminar "Projektmodul I" (2SWS)				Referat im Kolloquium	Projektarbeit	1	
Seminar "Projektmodul II" (2SWS)					Projektarbeit	1	
Kolloquium "Projektmodul" (2SWS)							
06-02-107-1 Spezieller Schwerpunkt II: Struktur, Institution, Handeln	2.	W	1	Übungsaufgabe im Seminar "Spezieller Schwerpunkt II/1" Hausarbeit im Seminar "Spezieller Schwerpunkt II/2"	Klausur (bei Wahl des Seminars "Spezieller Schwerpunkt II/1": Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Die beiden Vorlesungen sind Pflicht von den beiden Seminaren wird ein Seminar gewählt.							
Vorlesung "Spezieller Schwerpunkt II/1" (2SWS)							
Vorlesung "Spezieller Schwerpunkt II/2" (2SWS)							
Seminar "Spezieller Schwerpunkt II/1" (2SWS)							
Seminar "Spezieller Schwerpunkt II/2" (2SWS)							
06-02-203-3 Globalisierung, Europäisierung und soziale Sicherheit	2./3.	W	1				10
Vorlesung "Globalisierung, Europäisierung und soziale Sicherheit" (2SWS)				Referat im Semiar	Hausarbeit	1	
Seminar "Globalisierung, Europäisierung und soziale Sicherheit" (2SWS)							
06-02-204-3 Märkte, Organisationen und Institutionen	2./3.	W	1	Referat im Seminar (20 Min.)	Hausarbeit	1	10
Vorlesung "Märkte, Organisationen und Institutionen" (2SWS)							
Seminar "Märkte, Organisationen und Institutionen" (2SWS)							
06-02-205-3 Herrschaft, soziale Kontrolle und abweichendes Verhalten	2.	W	1				10
Vorlesung "Herrschaft, soziale Kontrolle und abweichendes Verhalten" (2SWS)				Referat im Semiar	Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Herrschaft, soziale Kontrolle und abweichendes Verhalten" (2SWS)							

06-02-206-3 Sozialstruktur im gesellschaftlichen Wandel	2.	W	1				10
Vorlesung "Sozialstruktur im gesellschaftlichen Wandel" (2SWS)							
Seminar "Sozialstruktur im gesellschaftlichen Wandel" (2SWS)							
07-201-1214 Stadtentwicklung I	2./4.	W	1				10
Vorlesung "Stadtentwicklung I" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Stadtentwicklung I" (2SWS)							
Seminar "Stadtentwicklung I" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
07-201-2201 Bau- und Planungsmanagement	2./4.	W	1				10
Vorlesung "Bau- und Planungsmanagement" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Bau- und Planungsmanagement" (4SWS)					Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-201-2204 Immobilieninvestment	2./4.	W	1				10
Seminar "Immobilieninvestment" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
Übung "Immobilieninvestment" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-201-2214 Land Management	2.	W	1				10
Vorlesung mit integrierter Übung "Land Management in the European Context" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
Vorlesung "Landscape Management" (2SWS)							
Vorlesung "Integrated Brownfield Re-Use Strategies, Policies and Tools" (2SWS)							
11-LBIO-0203 Grundlagen der botanischen Systematik/ Ökologie	2.	W	1	2 schriftliche Testate (45 Min.) zu den Übungen; 1 Protokoll zum Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Geländepraktikum "Grundlagen der botanischen Systematik/ Ökologie" (2SWS)							
Vorlesung "Grundlagen der botanischen Systematik" (3SWS)							
Bestimmungsübungen mit Exkursionen "Grundlagen der botanischen Systematik" (2SWS)							
120-111-1011 B2, Obere Atmosphäre	2.	W	1				5
Vorlesung "Hochatmosphäre" (2SWS)					Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
Praktikum "Radarfernerkundung" (1SWS)					Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) und Referat (15 Min.) 15 Min.	1	
13-121-1411 Umweltschutz und Ökotoxikologie	2.	W	1				5
Vorlesung "Umweltschutz und Ökotoxikologie" (4SWS)							
13-121-1421 Anorganische und Organische Umweltchemie	2.	W	1				5
Vorlesung "Anorganische und Organische Umweltchemie" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	

13-123-1321 Beugungsmethoden	2.	W	1				10
Übung "Beugungsmethoden" (4SWS)					Projektarbeit	1	
Vorlesung "Beugungsmethoden" (4SWS)					Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
Geow-03 Spezielle Geowissenschaften	2.	W	1		Klausur 120 Min.	2	10
Vorlesung "Geodatenanalyse" (1SWS)					Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	1	
Vorlesung "Petrophysik" (1SWS)							
Übung "Geologische Karten und Profile" (2SWS)							
Praktikum "Kartierpraktikum" (2SWS)							
MSc-Geow-04 Paläoklimatologie	2.	W	1	Referat im Seminar	Klausur 120 Min.	1	10
Seminar "Spezielle Paläoklimatologie" (1SWS)							
Vorlesung "Geologische Klima- und Umweltgeschichte" (2SWS)							
Vorlesung "Grundlagen der Paläoklimatologie" (3SWS)							
MSc-Geow-05 Regionale Geologie	2.	W	1	Praktikumsbericht im Praktikum	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Geologie von Deutschland" (2SWS)							
Übung "Spezielle Regionale Geologie" (2SWS)							
Praktikum "Geländepraktikum Regionale Geologie" (2SWS)							
MSc-Geow-06 Angewandte Umweltgeophysik	2.	W	1	Praktikumsbericht jeweils pro Praktikum	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Angewandte Seismik" (2SWS)							
Praktikum "Processing-Praktikum" (1SWS)							
Vorlesung "Modellierung und Migration" (1SWS)							
Praktikum "Geophysikalisches Feldpraktikum" (2SWS)							
MSc-Geow-07 Seismologie	2.	W	1	Übungsaufgaben 45 Min. in der Übung	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Allgemeine Seismologie" (2SWS)							
Vorlesung "Wellenausbreitung" (2SWS)							
Vorlesung "Ingenieurseismologie" (1SWS)							
Übung "Seismologische Auswertung" (1SWS)							
Geow-02 Allgemeine Geowissenschaften II	2./4./6.	W	1	<ul style="list-style-type: none"> • 12 Praktikumsberichte zu den "Geophysikalischen Übungen", Bearbeitungszeit je eine Woche, 10 Berichte müssen bestanden werden • 3 Praktikumsberichte zum "Geologischen Geländepraktikum", Bearbeitungszeit je drei Wochen, alle 3 Berichte müssen bestanden werden 	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Einführung in die Angewandte Ingenieurgeophysik" (2SWS)							
Übung "Geographischen Übungen" (2SWS)							
Übung "Geologische Arbeitsmethoden" (1SWS)							
Praktikum "Geologischen Geländepraktikum" (1SWS)							